

XI. GesetzgebungsperiodeBericht der Bundesregierung

27. Sep. 1966

zu den EntschlieÙungen des Nationalrates und des Bundesrates vom 24. bzw. 31. Mai 1966, betreffend Maßnahmen zur Verbilligung des Gasöls für Heizzwecke.

Anläßlich der Verabschiedung des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl.Nr. 67/1966, haben der Nationalrat und der Bundesrat in EntschlieÙungen vom 24. bzw. 31. Mai 1966 die Bundesregierung ersucht, umgehend die Frage zu prüfen, inwieweit der Preis für Gasöl für Heizzwecke durch eine steuerliche Entlastung oder sonstige geeignete Maßnahmen verbilligt werden kann, und dem Nationalrat bis spätestens 30. September 1966 eine die gesamtwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigende Regierungsvorlage zuzuleiten.

Die vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die angestrebte Verbilligung des für Heizzwecke bestimmten Gasöls am zweckmäßigsten durch eine Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer und darüber hinaus durch eine von der Mineralölindustrie zu tragende Preissenkung herbeigeführt werden kann. Die mit Vertretern der Mineralölindustrie geführten Besprechungen, die bereits im Juni unverzüglich begonnen wurden, konnten in der zweiten Septemberwoche mit einem befriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden. Es wurde ein Einvernehmen darüber erzielt, daß die in Aussicht genommene Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer für das zum Verheizen bestimmte Gasöl rund 65 Groschen je Liter betragen und die österreichische Mineralölindustrie durch eine zugesagte Senkung des Raffinerieabgabepreises um weitere 15 Groschen je Liter zu einer Herabsetzung des Verbraucherpreises beitragen soll, sodaß eine Verbilligung des Verbraucherpreises je Liter von derzeit S 2,50 um insgesamt 80 Groschen auf S 1,70 ermöglicht würde. Nach gesetzlicher Regelung der geplanten verbrauchsteuerlichen Begünstigung für das zum Verheizen bestimmte Gasöl werden die höchstzulässigen Verkaufspreise für solches Gasöl auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957 vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie festgesetzt werden.

./.



- 2 -

Der bereits ausgearbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes, durch das die beabsichtigte verbrauchsteuerliche Begünstigung für zum Verheizen bestimmtes Gasöl geregelt werden soll und das alle notwendigen Bestimmungen zur Durchführung dieser Steuerbegünstigung und zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des steuerbegünstigten Gasöls enthalten wird, wurde an die begutachtungsberechtigten Stellen zur Stellungnahme versendet. Nach Auswertung der einlangenden Stellungnahmen wird der Gesetzentwurf dem Nationalrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Oktober als Regierungsvorlage zugeleitet werden.